

OTTO-DIX-STADT GERA • Stadtverwaltung • Postfach 11 64 • 07501 Gera

Fraktion AFD
Vorsitzender
Herr Dr. Harald Frank

- Im Hause -

OBERBÜRGERMEISTER

Ihr Ansprechpartner:
Bereich:
Sitz:
Zimmer:
Telefon:
Fax.:
E-Mail:
Aktenzeichen (bitte stets angeben):
Datum: 21.10.2025

Maßnahmen der Stadt Gera bei Fällen mit gefälschten Aufenthaltstiteln hier: Ihre Fraktionsanfrage vom 12.09.2025

Sehr geehrter Herr Dr. Frank,

als Anlage beigefügt übersende ich Ihnen die Stellungnahme aus dem dafür zuständigen Amt/Dezernat.

In Anwendung von § 22 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse erhält auch jede andere Fraktion im Stadtrat die Anfrage sowie diese Antwort zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

1. Inwiefern ist die Stadt Gera bzw. die Ausländerbehörde in der Lage, bei einem nachgewiesenen gefälschten Aufenthaltstitel schnell zu erkennen, ob ein unrechtmäßiger Aufenthalt vorliegt?

Das Ausländerzentralregister (AZR) ermöglicht u.a. der Ausländerbehörde die Feststellung, ob ein rechtmäßiger bzw. unrechtmäßiger Aufenthalt vorliegt. Diese Prüfung erfolgte im angesprochenen Fall durch die LPI Gera. Das Ausländerzentralregister ist ein zentrales bundesweites Register, das beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geführt wird und Informationen über Ausländer enthält, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten oder aufgehalten haben. Die Informationen im AZR umfassen dabei insbesondere den Aufenthaltsstatus der ausländischen Person.

2. Welche internen Abläufe existieren in Gera, wenn ein solcher Verdacht gemeldet wird (z. B. Meldung an die Ausländerbehörde, Prüfung, Kooperation mit Polizei)?

Nach § 87 AufenthG sind öffentliche Stellen verpflichtet,

- *Abs. 2 Satz 1 Nr. 1: die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,*
- *Abs. 4: die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen haben die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über die Einleitung des Strafverfahrens sowie die Erledigung des Straf- oder Bußgeldverfahrens bei der Staatsanwaltschaft, bei Gericht oder bei der für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Verwaltungsbehörde unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu unterrichten.*

Die Ausländerbehörde nimmt sodann die Prüfung auf und leitet ggf. erforderliche Maßnahmen ein.

3. Welche Maßnahmen kann die Ausländerbehörde der Stadt Gera einleiten, wenn festgestellt wird, dass eine Person mit falschen Dokumenten dauerhaft oder vorübergehend in Gera wohnt?

Welche Maßnahme eingeleitet wird, hängt vom Aufenthaltsstatus der betroffenen Person ab.

Wenn kein Aufenthaltsrecht vorliegt und kein Asylantrag gestellt wird, dann wird eine Ausreiseaufforderung erlassen und bei nicht freiwilliger Ausreise durchgesetzt (Abschiebung).

Beantragt ein Ausländer, gegen den wegen des Verdachts einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit ermittelt wird, die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels, ist die Entscheidung über den Aufenthaltstitel bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle einer gerichtlichen Entscheidung bis zu deren Rechtskraft, auszusetzen, es sei denn, über den Aufenthaltstitel kann ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens entschieden werden (§ 79 II AufenthG).

4. Welche Befugnisse hat die Stadt Gera, eine Ausweisung bzw. Abschiebung zu veranlassen, und unter welchen rechtlichen Voraussetzungen geschieht dies in vergleichbaren Fällen?

Die Ausweisung erfolgt unter den Voraussetzungen der §§ 53 ff. AufenthG bei Drittstaatsangehörigen. Erfolgt die Ausreise nicht freiwillig, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchgeführt.

Die Ausweisung eines Unionsbürgers setzt die Feststellung des Verlustes des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach § 6 FreizügG/EU voraus. Erfolgt die Ausreise nicht freiwillig, werden aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchgeführt.

5. Wie stellt die Stadt sicher, dass Casinos und andere Einrichtungen, die Zugangskontrollen durchführen, ausreichend geschult oder instruiert sind, gefälschte Dokumente zu erkennen und Verdachtsfälle zu melden?

Die Durchführung von Zugangskontrollen zur Einhaltung des Jugend- und Spielschutzes obliegt dem Gewerbetreibenden. Verstöße dazu sind uns nicht bekannt. Da dann Straftaten vorlägen, wären die Staatsanwaltschaft und Polizei zuständig.



AfD-FRAKTION GERA • Kornmarkt 12 • 07545 Gera

Stadtverwaltung Gera
Oberbürgermeister Herrn Kurt Dannenberg
Kornmarkt 12
07545 Gera

Fraktion im Stadtrat

AfD-Fraktion

Kornmarkt 12 • Raum 106
07545 Gera

Telefon: 0365 8 38-1580

afd-fraktion@gera.de
www.afd-fraktion-gera.de

Vorsitzender der Fraktion

Dr. Harald Frank

Stellvertreter

1. Jens Kästner
2. Kerstin Müller

Gera, 12.09.2025

Betreff: Maßnahmen der Stadt Gera bei Fällen mit gefälschten Aufenthaltstiteln

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dannenberg,

im Hinblick auf den in der Presse veröffentlichten Vorfall (Casino Gera, 09.09.2025) mit gefälschten Aufenthaltstiteln bitte ich um Auskunft zu folgenden Fragen, die im Rahmen städtischer Zuständigkeiten liegen:

1. Inwiefern ist die Stadt Gera bzw. die Ausländerbehörde in der Lage, bei einem nachgewiesenen gefälschten Aufenthaltstitel schnell zu erkennen, ob ein unrechtmäßiger Aufenthalt vorliegt?
2. Welche internen Abläufe existieren in Gera, wenn ein solcher Verdacht gemeldet wird (z. B. Meldung an die Ausländerbehörde, Prüfung, Kooperation mit Polizei)?
3. Welche Maßnahmen kann die Ausländerbehörde der Stadt Gera einleiten, wenn festgestellt wird, dass eine Person mit falschen Dokumenten dauerhaft oder vorübergehend in Gera wohnt?
4. Welche Befugnisse hat die Stadt Gera, eine Ausweisung bzw. Abschiebung zu veranlassen, und unter welchen rechtlichen Voraussetzungen geschieht dies in vergleichbaren Fällen?
5. Wie stellt die Stadt sicher, dass Casinos und andere Einrichtungen, die Zugangskontrollen durchführen, ausreichend geschult oder instruiert sind, gefälschte Dokumente zu erkennen und Verdachtsfälle zu melden?



Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu diesen Punkten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Frank

Vorsitzender